

Studienordnung (Satzung) der Philosophischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende des Faches Englisch mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für die Laufbahn der Studienrätinnen und Studienräte an Gymnasien sowie Realschullehrerinnen und Realschullehrer

Aufgrund des § 84 Abs. 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 668), wird nach Beschlussfassung durch den Fakultätskonvent der Philosophischen Fakultät vom 24. November 2004 die folgende Satzung erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Studierenden, für die die Landesverordnung über die Ersten Staatsprüfungen der Lehrkräfte vom 11. September 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 440) in der geltenden Fassung gilt.

§ 2 Studienberatung

Für die fachliche Beratung der Studierenden stehen die durch Anschlag im Englischen Seminar bekannt gegebenen Studienberaterinnen und Studienberater zur Verfügung. Die Inanspruchnahme der Studienberatung wird den Studierenden dringend empfohlen. Dies gilt insbesondere für Studienanfängerinnen und -anfänger sowie bei Wechsel des Studienorts oder des Studienfachs.

Den Studierenden wird ferner die Inanspruchnahme der Berufsberatung des Arbeitsamtes Kiel für Studierende an der Christian-Albrechts-Universität sowie der Beratungsstellen in der Universität und im Studentenwerk empfohlen. Dies gilt insbesondere bei Studienfachwechsel und Studienabbruch.

§ 3 Umfang und Gliederung des Studiums

(1) Ein ordnungsgemäßes Studium des Faches Englisch mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für die Laufbahn der Studienrätinnen und Studienräte an Gymnasien setzt die Teilnahme an 68 SWS, davon 8 SWS in Fachdidaktik, voraus. Davon sollen 34 SWS im Grundstudium und 34 SWS im Hauptstudium absolviert werden. Ein ordnungsgemäßes Studium des Faches Englisch mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für die Laufbahn der Realschullehrerinnen und Realschullehrer setzt die Teilnahme an 47 SWS, davon 8 SWS in Fachdidaktik, voraus. Davon sollen 24 SWS im Grundstudium und 23 SWS im Hauptstudium absolviert werden.

(2) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium und in das Hauptstudium. Der Abschluss des Grundstudiums erfolgt durch die Zwischenprüfung.

§ 4 Studiengespräch

Studierende im Studiengang Lehramt an Gymnasien, die sich bis Ende des fünften Fachsemesters nicht zur Zwischenprüfung bzw. bis Ende des fünften Fachsemesters nach Ablegung der Zwischenprüfung nicht zur Ersten Staatsprüfung gemeldet haben, können von der oder dem Vorsitzenden des Fach-Studienausschusses oder einem von dieser oder diesem Beauftragten zu einem Studiengespräch eingeladen werden. Studierende im Studiengang Lehramt an Realschulen, die sich bis Ende des vierten Fachsemesters nicht zur

Zwischenprüfung bzw. bis Ende des vierten Fachsemesters nach Ablegung der Zwischenprüfung nicht zur Ersten Staatsprüfung gemeldet haben, können von der oder dem Vorsitzenden des Fach-Studienausschusses oder einem von dieser oder diesem Beauftragten zu einem Studiengespräch eingeladen werden. In dem Gespräch sollen die Gründe der Studienverzögerung erörtert und Ratschläge für den weiteren Studienverlauf gegeben werden.

§ 5 Auslandsstudium

Den Studierenden wird dringend empfohlen, mindestens sechs Monate kontinuierlich im englischsprachigen Ausland zu verbringen. Informationen und Beratung hierzu erhalten die Studierenden insbesondere durch das International Center sowie durch die Studienfachberaterinnen und Studienfachberater.

§ 6 Lehrveranstaltungsangebot, Studienjahr

Für diese Studiengänge gilt das Studienjahr. Die Lehrveranstaltungen für Studienanfänger werden nur zu einem Wintersemester angeboten. Einschreibungen zu ungeraden Fachsemestern sind nur zu einem Wintersemester möglich. Einschreibungen zu geraden Fachsemestern sind nur zu einem Sommersemester möglich.

§ 7 Teilnahmenachweise

Durch einen Teilnahmenachweis wird die regelmäßige und aktive Teilnahme an einer Lehrveranstaltung bescheinigt. Die Teilnahme ist regelmäßig, wenn die oder der Studierende der Lehrveranstaltung in der Regel nicht häufiger als zweimal fernbleibt; in begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Fachstudienausschuss.

Die aktive Teilnahme wird insbesondere durch folgende Leistungen nachgewiesen: Erstellung von Protokollen, Literaturberichten, Übungsaufgaben und Aufgaben zur Unterrichtsvorbereitung und Unterrichtsnachbereitung.

§ 8 Beschränkung der Zulassung zu Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen

(1) Die Zahl der für die einzelnen Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen zur Verfügung stehenden Plätze wird auf Antrag des Englischen Seminars durch den Fakultätskonvent festgestellt. Die Teilnehmerzahl für Seminare darf nicht unter 15 festgesetzt werden. Melden sich zu den Seminaren und Übungen erstmalig mehr Studierende als Plätze vorhanden sind, so prüft der Studienausschuss, ob der Überhang durch andere oder zusätzliche Lehrveranstaltungen abgebaut werden kann.

(2) Ist ein Abbau des Überhangs nicht möglich, so trifft die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Person die Auswahl unter denjenigen Studierenden,

- die in einem Studiengang eingeschrieben sind, in dem die Lehrveranstaltung studienplanmäßig vorgesehen ist,
- die sich rechtzeitig bis zu dem von der verantwortlichen Person festgesetzten Termin gemeldet haben und
- die die Voraussetzungen für die Teilnahme erfüllen,

wie folgt:

Grundsätzlich ist die Länge der Wartezeit maßgeblich. Diejenigen Studierenden sind zu bevorzugen, deren Fachsemesterzahl sich durch Nichtzulassung verlängern würde. Zweite und weitere Wiederholungen werden nachrangig behandelt. Unter gleichrangigen Studierenden entscheidet das Los. Um Härtefälle zu vermeiden, kann der Studienausschuss auf Antrag von dieser Reihenfolge abweichen.

(3) Zu Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums kann nur zugelassen werden, wer das Bestehen der Zwischenprüfung und die Sprachkenntnisse nach der Anlage zu der Landesverordnung über die Ersten Staatsprüfungen der Lehrkräfte (Prüfungsordnung Lehrkräfte I - POL I) in der jeweils geltenden Fassung nachweisen kann.

§ 9 Wiederholung von Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen

Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen, für die ein Leistungsnachweis oder ein Teilnahmenachweis nicht erlangt wurde, können wiederholt werden. Eine zwei- oder mehrmalige Wiederholung kann von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden. In Zweifelsfällen entscheidet der Fach-Studienausschuss.

§ 10 Selbststudium

(1) Es wird über den Besuch der vorgeschriebenen und empfohlenen Lehrveranstaltungen hinaus dringend empfohlen, zum einen Lehrveranstaltungen vor- und nachzubereiten, zum anderen in eigenverantwortlichem Studium weitere Themenbereiche des Faches zu erarbeiten.

(2) Soweit begleitende Tutorien stattfinden, wird empfohlen, an diesen teilzunehmen.

II. Lehramt an Gymnasien

§ 11 Gegenstand, Art und zeitlicher Umfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen und Studienleistungen des Grundstudiums¹

Nr.	Bezeichnung LV (ggf. gegliedert nach Fachgebieten)	Art LV	SWS	LN
	Linguistik			
1	Thema/Überblick	VL oder PS	2	
2	Basic Course	PS	2	LN 1 (1+2)
3	Thematisches PS, auch Sprachwandel	PS	(2)	PL ² oder 6 oder 7
	Literaturwissenschaft			
4	Zentrale Einführung Literatur- und Kulturwissenschaft	PS	2	
5	Spezielle Einführung	PS	2	LN 2 (4+5)
6	Englische Literaturwissenschaft	PS	(2)	PL ² oder 3 oder 7
7	Nordamerikanische Literaturwissenschaft	PS	(2)	PL ² oder 3 oder 6
8	Cultural Studies oder Linguistik oder Literaturwissenschaft	PS	2	LN 3
	Sprachpraxis			
9	Intermediate Translation	Ü	2	
10	Text Production I	Ü	2	LN 4 (9+10)
	Fachdidaktik			
11	Einführung Sprachdidaktik oder Literaturdidaktik	VL	2	
12	Schulpraktische Studien	Ü	2	LN 5
13	Weitere Veranstaltungen nach Wahl	PS/Ü/VL	14	
	Summe Studienvolumen Grundstudium (SWS)		34	5 LN

¹ Erläuterungen:

LV = Lehrveranstaltung, SWS = Semesterwochenstunden, PS = Proseminar, HS = Hauptseminar, Ü = Übung, VL = Vorlesung, LN = Leistungsnachweis, PL = Prüfungsleistung

² Hausarbeit als Zwischenprüfungsleistung

§ 12 Gegenstand, Art und zeitlicher Umfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen und Studienleistungen des Hauptstudiums

Nr.	Bezeichnung LV (ggf. gegliedert nach Fachgebieten)	Art LV	SW S	LN
14	Linguistik	VL	2	
15	Linguistik	HS	2	LN 6
16	Literaturwissenschaft	VL	2	
17	Literaturwissenschaft	HS	2	LN 7
18	Cultural Studies oder Medialität oder Mediävistik	PS/HS	2	LN 8
19	Fachdidaktik	HS	2	LN 9
20	Fachdidaktik	Ü	2	LN 10
21	Weitere Veranstaltungen nach Wahl, davon mindestens 6 SWS aus dem Bereich der Sprachpraxis		20	
Summe Studienvolumen Hauptstudium (SWS)			34	5 LN

III. Lehramt an Realschulen

§ 13 Gegenstand, Art und zeitlicher Umfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen und Studienleistungen des Grundstudiums³

Nr.	Bezeichnung LV (ggf. gegliedert nach Fachgebieten)	Art LV	SW S	LN
	Linguistik			
1	Thema/Überblick	VL oder PS	2	
2	Basic Course	PS	2	LN 1 (1+2)
3	Thematisches PS, auch Sprachwandel	PS	(2)	PL ⁴ oder 6 oder 7
	Literaturwissenschaft			
4	Zentrale Einführung Literatur- und Kulturwissenschaft	PS	2	
5	Spezielle Einführung	PS	2	LN 2 (4+5)
6	Englische Literaturwissenschaft	PS	(2)	PL ⁴ oder 3 oder 7
7	Nordamerikanische Literaturwissenschaft	PS	(2)	PL ⁴ oder 3 oder 6
	Sprachpraxis			
8	Intermediate Translation	Ü	2	
9	Text Production I	Ü	2	LN 3 (8+9)
	Fachdidaktik			
10	Einführung Sprachdidaktik oder Literaturdidaktik	VL	2	
11	Schulpraktische Studien	Ü	2	LN 4
12	Weitere Veranstaltungen nach Wahl.	PS/Ü/VL	6	
Summe Studienvolumen Grundstudium (SWS)			24	4 LN

³ Erläuterungen:

LV = Lehrveranstaltung, SWS = Semesterwochenstunden, PS = Proseminar, HS = Hauptseminar, Ü = Übung, VL = Vorlesung, LN = Leistungsnachweis, PL = Prüfungsleistung

⁴ Hausarbeit als Zwischenprüfungsleistung

§ 14 Gegenstand, Art und zeitlicher Umfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen und Studienleistungen des Hauptstudiums

Nr.	Bezeichnung LV (ggf. gegliedert nach Fachgebieten)	Art LV	SWS	LN
13	Linguistik	HS	(2)	LN 5 oder 14 oder 15
14	Literaturwissenschaft	HS	(2)	LN 5 oder 13 oder 15
15	Cultural Studies	HS	(2)	LN 5 oder 13 oder 14
	Sprachpraxis			
16	Translation Upper Course	Ü	2	LN 6
17	Fachdidaktik	HS	2	LN 7
18	Fachdidaktik	Ü	2	
19	Weitere Veranstaltungen nach Wahl, davon mindestens 4 SWS aus dem Bereich der Sprachpraxis		15	
Summe Studienvolumen Hauptstudium (SWS)			23	3 LN

§ 15 Studienplan

(1) Der dieser Studienordnung als Anhang beigefügte Studienplan gibt Auskunft über die zweckmäßige zeitliche Abfolge der pro Studienabschnitt zu besuchenden Lehrveranstaltungen.

(2) Der Studienplan wird vom Studiausschuss auf der Grundlage dieser Studienordnung erstellt. In Fällen, in denen es wegen der Gesamtkonzeption des Studienganges notwendig oder zweckmäßig erscheint, kann er durch den Studiausschuss geändert werden. Er ist eine Empfehlung und kann entsprechend den besonderen Interessen und Bedürfnissen der Studierenden ergänzt oder abgeändert werden.

(3) Der Studienplan ist nicht Bestandteil dieser Satzung. Er wird durch Aushang im Englischen Seminar bekannt gegeben.

IV. Schlussvorschriften

§ 16 In-Kraft-Treten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kiel, den

Der Dekan
der Philosophischen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Anhang: Studienplan

Studiengang Englisch - Lehramt an Gymnasien

Vorbemerkung:

Der Studienplan dient als Beispiel eines sinnvollen Aufbaus des Studiums im Fach Englisch, Lehramt an Gymnasien

Erläuterungen:

LV = Lehrveranstaltung, SWS = Semesterwochenstunden, HS = Hauptseminar, Ü = Übung, VL = Vorlesung

Semester	Bezeichnung LV	Art LV	SWS
	Grundstudium		
1	Linguistik: Thema/Überblick	VL oder PS	2
	Linguistik: Basic Course	PS	2
	Zentrale Einführung Literatur- und Kulturwissenschaft	PS	2
	Sprachpraxis (nach Wahl)	Ü	2
2	Literaturwissenschaft: Spezielle Einführung	PS	2
	Literaturwissenschaft (nach Wahl)	VL	2
	Sprachpraxis: Intermediate Translation oder Text Production I	Ü	2
	Einführung Didaktik (Sprachdidaktik oder Literaturdidaktik)	VL	2
3-4	Linguistik (Thematisches PS oder Sprachwandel)	PS	2
	Literaturwissenschaft (englische oder nordamerikanische Literaturwissenschaft)	PS	2
	Cultural Studies	PS	2
	Sprachpraxis: Intermediate Translation oder Text Production I	Ü	2
	Schulpraktische Studien	Ü	2
	Weitere Veranstaltungen nach Wahl	VL/PS/Ü	8

ZWISCHENPRÜFUNG

Zur **Anmeldung zur Zwischenprüfung** benötigen Sie:

- Alle Nachweise für die in der Studienordnung vorgegebenen Veranstaltungen (34 SWS)
- Nachweis des kleinen Latinums sowie der Lektürefähigkeit in Französisch, Spanisch oder einer anderen modernen Fremdsprache (in der Regel durch zwei Jahre Unterricht lt. Abiturzeugnis).

Die **Zwischenprüfung** findet in der Regel Ende des 4. oder Anfang des 5. Semesters statt. Sie besteht aus

- einer **mündlichen Prüfung** von 30 Minuten Dauer in englischer Sprache zu gleichen Teilen in Linguistik und Literaturwissenschaft (in der Regel über den Stoff eines linguistischen und literaturwissenschaftlichen Proseminars sowie der linguistischen und literatur-/kulturwissenschaftlichen Einführungsveranstaltungen und weiterer Fachgebiete);
- der **studienbegleitenden Prüfungsleistung** (Kurs 3 oder 6 oder 7 und zwar durch Hausarbeit; vgl. Studienordnung § 11)

Die **Note der Zwischenprüfung** wird im Verhältnis von 2/3 : 1/3 aus der mündlichen Prüfung und der studienbegleitenden Prüfungsleistung ermittelt. Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn sie insgesamt mit mindestens der Note 4,0 bewertet worden ist.

Ein **Nichtbestehen der mündlichen Prüfung** kann nicht durch die studienbegleitende Prüfungsleistung ausgeglichen werden. In diesem Falle ist die mündliche Prüfung zu wiederholen.

Semester	Bezeichnung LV	Art LV	SWS
	Hauptstudium		
5-6	Linguistik	VL	2
	Linguistik	HS	2
	Sprachpraxis (nach Wahl)	Ü	2
	Fachdidaktik	HS/Ü	2
	Literaturwissenschaft	VL	2
	Literaturwissenschaft	HS	2
	Sprachpraxis (nach Wahl)	Ü	2
	Fachdidaktik (Sprachdidaktik oder Literaturdidaktik)	VL	2
7-8	Linguistik	HS	2
	Literaturwissenschaft	HS	2
	Cultural Studies/Medialität / Mediävistik	PS/HS	2
	Fachdidaktik	Ü/HS	2
	Sprachpraxis (nach Wahl)	Ü	2
	Weitere Veranstaltungen nach Wahl		8

Es muss mindestens eine Hausarbeit im Grundstudium (10-15 Seiten) als auch im Hauptstudium (20-25 Seiten) geschrieben werden. Die Arbeit im Grundstudium kann in der Linguistik oder der Literaturwissenschaft geschrieben werden. Die Hausarbeit im Hauptstudium kann in einem Hauptseminar im Bereich Linguistik, Literaturwissenschaft oder Cultural Studies geschrieben werden.

ERSTE STAATSPRÜFUNG

Voraussetzung für die Meldung sind alle in der Studienordnung genannten Leistungsnachweise sowie der Nachweis des kleinen Latinums und der Lektürefähigkeit in Französisch, Spanisch, oder einer anderen modernen Fremdsprache (in der Regel durch zwei Jahre Unterricht lt. Abiturzeugnis).

Zu Art und Anzahl der Prüfungsteile sowie zu den Möglichkeiten, einzelne Prüfungsteile als vorgezogene bzw. studienbegleitende Prüfungsleistungen abzulegen vgl. § 7a der Landesverordnung über die Ersten Staatsprüfungen der Lehrkräfte (Prüfungsordnung Lehrkräfte I – POL I) vom 11.09.2003.

Studiengang Englisch - Lehramt an Realschulen

Vorbemerkung:

Der Studienplan dient als Beispiel eines sinnvollen Aufbaus des Studiums im Fach Englisch, Lehramt an Realschulen

Erläuterungen:

LV = Lehrveranstaltung, SWS = Semesterwochenstunden, HS = Hauptseminar, Ü = Übung, VL = Vorlesung

Semester	Bezeichnung LV	Art LV	SWS
	Grundstudium		
1	Linguistik: Thema/Überblick	VL oder PS	2
	Linguistik: Basic Course	PS	2
	Zentrale Einführung Literatur- und Kulturwissenschaft	PS	2
2	Literaturwissenschaft: Spezielle Einführung	PS	2
	Sprachpraxis: Intermediate Translation oder Text Production I	Ü	2
	Einführung Didaktik (Sprachdidaktik oder Literaturdidaktik)	VL	2
3-4	Linguistik (Thematisches PS oder Sprachwandel)	PS	2
	Literaturwissenschaft (englische oder nordamerikanische Literaturwissenschaft)	PS	2
	Sprachpraxis: Intermediate Translation oder Text Production I	Ü	2
	Schulpraktische Studien	Ü	2
	Weitere Veranstaltungen nach Wahl	VL/PS/Ü	4

ZWISCHENPRÜFUNG

Zur **Anmeldung zur Zwischenprüfung** benötigen Sie:

- Alle Nachweise für die in der Studienordnung vorgegebenen Veranstaltungen (24 SWS)
- Grundkenntnisse in einer weiteren Fremdsprache (in der Regel nachzuweisen durch zwei Jahre Unterricht lt. Abiturzeugnis).

Die **Zwischenprüfung** findet in der Regel Ende des 4. oder Anfang des 5. Semesters statt. Sie besteht aus

- einer **mündlichen Prüfung** von 30 Minuten Dauer in englischer Sprache zu gleichen Teilen in Linguistik und Literaturwissenschaft (in der Regel über den Stoff eines linguistischen und literaturwissenschaftlichen Proseminars sowie der linguistischen und literatur-/kulturwissenschaftlichen Einführungsveranstaltungen und weiterer Fachgebiete);

- der **studienbegleitenden Prüfungsleistung** (Kurs 3 oder 6 oder 7 und zwar durch Hausarbeit; vgl. Studienordnung § 13)

Die **Note der Zwischenprüfung** wird im Verhältnis von 2/3 : 1/3 aus der mündlichen Prüfung und der studienbegleitenden Prüfungsleistung ermittelt. Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn sie insgesamt mit mindestens der Note 4,0 bewertet worden ist.

Ein **Nichtbestehen der mündlichen Prüfung** kann nicht durch die studienbegleitende Prüfungsleistung ausgeglichen werden. In diesem Falle ist die mündliche Prüfung zu wiederholen.

Semester	Bezeichnung LV	Art LV	SWS
	Hauptstudium		
5-7	Linguistik	VL	2
	Linguistik	HS	2
	Sprachpraxis: Translation Upper Course	Ü	2
	Fachdidaktik	HS	2
	Literaturwissenschaft	VL	2
	Literaturwissenschaft	HS	2
	Cultural Studies	HS	2
	Sprachpraxis (nach Wahl)	Ü	2
	Fachdidaktik	Ü	2
	Weitere Veranstaltungen nach Wahl		5

Es muss mindestens eine Hausarbeit im Grundstudium (10-15 Seiten) als auch im Hauptstudium (20-25 Seiten) geschrieben werden. Die Arbeit im Grundstudium kann in der Linguistik oder der Literaturwissenschaft geschrieben werden.

ERSTE STAATSPRÜFUNG

Voraussetzung für die Meldung sind alle in der Studienordnung genannten Leistungsnachweise sowie der Nachweis von Grundkenntnissen in einer weiteren Fremdsprache (in der Regel durch zwei Jahre Unterricht lt. Abiturzeugnis).

Zu Art und Anzahl der Prüfungsteile sowie zu den Möglichkeiten, einzelne Prüfungsteile als vorgezogene bzw. studienbegleitende Prüfungsleistungen abzulegen vgl. § 7a der Landesverordnung über die Ersten Staatsprüfungen der Lehrkräfte (Prüfungsordnung Lehrkräfte I – POL I) vom 11.09.2003.